



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0005-23-11  
= RSS-E 67/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin ist mitversicherte Angehörige im Rechtsschutzversicherungsvertrag von *(anonymisiert)*, abgeschlossen bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)*. Versichert ist u.a. der Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“, der dazu vereinbarte Art 23 ARB 2014 lautet auszugsweise:

*„(...)2. Was ist versichert?*

*2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus  
(...)2.1.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.*

*Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten*

*zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.(...)“*

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Schadenfall (Nr. *(anonymisiert)*): Sie habe nach einem Rechtsstreit mit der *(anonymisiert)* aufgrund eines außergerichtlichen Vergleiches Reisegutscheine im Wert von € 13.000,-- erhalten, die sie für eine Reisebuchung verwendete. Zu dieser Reise kam es jedoch nicht mehr, da über das Vermögen der *(anonymisiert)* am 9.4.2020 ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Die Antragstellerin machte gegenüber der Insolvenzausfallsversicherung der *(anonymisiert)*, der *(anonymisiert)*AG bzw. der *(anonymisiert)* SE ihre Ansprüche geltend, letztere lehnten jedoch nach Angaben der Antragstellerin eine Zahlung ab, da keine Pauschalreise vorliege. Mit Schreiben vom 17.3.2021 bzw. 27.4.2021 ersuchte die Rechtsvertretung um Rechtsschutzdeckung für das Vorgehen gegen die *(anonymisiert)* AG bzw. die *(anonymisiert)* SE. Die Antragsgegnerin lehnte erstmalig mit Schreiben vom 30.4.2021 die Deckung ab. Die *(anonymisiert)* AG bzw. die *(anonymisiert)* SE seien nicht Vertragspartner des Versicherungsnehmers, Verträge zugunsten Dritter seien vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Weitere Urgezen, insbesondere mit dem Argument, dass nach den Versicherungsbedingungen der Insolvenzausfallsversicherung die Reisenden einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer haben, änderten nichts an der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.1.2023 mit dem Hinweis, dass im Übrigen auch die *(anonymisiert)* bei der Antragsgegnerin rechtsschutzversichert gewesen sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 30.1.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

#### **Rechtlich folgt:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. RIS-Justiz RS0080166; RS0080068).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass kein versicherter Streitfall vorliegt.

Nach dem Wortlaut des Art 23, Pkt. 2.1.2. ARB 2014 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf „Verträge des Versicherungsnehmers“.

Aus der Forderung nach einem Vertrag des Versicherungsnehmers ergibt sich auch für den durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer, dass als gedecktes Vertragsverhältnis nur ein solches gilt, in welchem der Versicherungsnehmer selbst Vertragspartei ist, sohin, wenn dem Versicherungsnehmer Einfluss auf die konkrete inhaltliche Ausformung des Vertrags zukommt und er damit auch das daraus resultierende Streitpotential prägt (Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat ARB 2007, 200).

In diesem Sinne wurde in der Entscheidung des OGH 7 Ob 211/17f die Deckung für einen geschädigten Dritter, dem im Haftpflichtversicherungsvertrag des Schädigers ein Direktanspruch gegenüber dem Haftpflichtversicherer eingeräumt wurde, abgelehnt. Auch wenn ein Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter geschützten Dritten aus der Verletzung der dem Schuldner obliegenden Schutz- und Sorgfaltspflichten einen eigenen Schadenersatzanspruch aufgrund vertraglicher Haftung des Schuldners gewährt, resultieren die Ansprüche nicht aus einem von ihnen abgeschlossenen Vertrag. Auch aus Gründen der Überschaubarkeit des Kreises anspruchsberechtigter und mitversicherter Personen kann der Versicherungsschutz nicht ohne Prämienäquivalenz auf die Durchsetzung von Ansprüchen aus Verträgen Dritter erweitert werden. Gleiches muss auch für den hier vorliegenden Vertrag des Reiseveranstalters gegenüber seinem Insolvenzausfallsversicherer gelten.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 23. Juni 2023**